

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 234/11 B

L 7 AS 792/10 (Bayerisches LSG)
S 42 AS 3043/09 (SG München)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens
der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2011 zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem zuvor benannten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit stehen die Fortsetzung des Eingliederungsvorgangs, der mit Gesprächen am 25.7.2005 begonnen wurde und die Verpflichtung des Beklagten, die Gründe zu nennen, warum nicht unmittelbar nach Juli 2005, sondern erst am 5.11.2009 ein Bescheid nach § 16 SGB II erlassen worden sei.
- 2 Der nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr und einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ab 1998 Sozialhilfe beziehende Kläger begehrt eine Begleitung des Beklagten bei der Wiederaufrichtung seiner zivilbürgerlichen Existenz auf das gesellschaftliche, reputative und wirtschaftliche Niveau zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Bundeswehr 1988/1989. Aus diesem Grunde wurden Gespräche zwischen dem Beklagten und dem Kläger geführt, die zu keinem für den Kläger befriedigenden Ergebnis führten. Durch Bescheid vom 5.11.2009 lehnte der Beklagte Leistungen nach § 16 SGB II ab, weil die vom Kläger geltend gemachten Ziele der Wiederherstellung der Verhältnisse von 1988, der Erlangung einer Managerposition und der Wiederherstellung seiner Offiziersehre nicht vom Leistungskatalog des SGB II umfasst seien. Den Widerspruch gegen diesen Bescheid nahm der Kläger zurück. Er beantragte vielmehr die Fortsetzung des 2005 begonnen Gesprächsprozesses und eine Erklärung, warum nicht bereits damals ein Bescheid nach § 16 SGB II erteilt worden sei. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 20.10.2010*) und das LSG hat die Berufung des Klägers hiergegen zurückgewiesen (*Beschluss vom 24.10.2011*). Das LSG hat im Wesentlichen zur Begründung ausgeführt, dass es für das Begehren des Klägers keine statthafte Klageart gebe. Eine Leistungsklage scheide aus und eine Untätigkeitsklage bzw eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage habe der Kläger nicht erhoben.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG. Zugleich beantragt er, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens PKH zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.



- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das LSG hat die Berufung aus prozessualen Gründen zurückgewiesen. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich hierbei nicht. Zwar hat der Senat, soweit es um das Begehren auf Verhandlungen über eine Eingliederungsvereinbarung bzw den Abschluss dieser geht entschieden, dass hieran ein Feststellungsinteresse für eine Feststellungsklage iS des § 55 SGG gegeben sein kann. Der erkennende Senat hat jedoch zugleich erkannt, dass es keinen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung oder Verhandlungen hierüber gibt (*BSG Urteil vom 22.9.2009 - B 4 AS 13/09 R, BSGE 104, 185 = SozR 4-4200 § 15 Nr 1*), sodass eine Revision im vorliegenden Fall nicht zu einem Erfolg führen könnte (*vgl zur Frage, ob einer Nichtzulassungsbeschwerde stattzugeben ist, wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung die grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage geklärt ist und unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung feststeht, dass die Revision keinen Erfolg haben könnte: BSG Beschluss vom 31.8.2005 - B 6 KA 22/05 B; s auch BSG Beschluss vom 8.2.2000 - B 1 KR 29/99 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 28 S 51 ff; BSG Beschluss vom 25.6.1980 - 7 BH 4/80 - SozR 1750 § 114 Nr 5 S 6*). Nun kann eine höchstrichterlich bereits entschiedene Frage zwar wieder klärungsbedürftig werden, wenn ihr in nicht geringem Umfang widersprochen wird oder neue Gesichtspunkte vorgetragen werden, die zu einer über die bisherigen Erörterungen hinausgehenden Betrachtung führen (*Kummer, die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl, 2010, RdNr 316*). Aufgrund des hier vorliegenden Sachverhalts sind jedoch keine derartigen Gesichtspunkte zu erkennen, die eine erneute Befassung eines Revisionsgerichts mit der genannten Frage erforderlich machen könnten.
- 8 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben.
- 9 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf



eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 10 Es ist nicht zu erkennen, dass das LSG verfahrensfehlerhaft entschieden hat. Dies gilt insbesondere, soweit das LSG darauf hinweist, dass eine Entscheidung über das Begehren des Klägers weder als kombinierte Anfechtungs- Leistungsklage, noch als Untätigkeitsklage gewertet werden kann. Ebenso wenig vermag der Senat einen Verfahrensfehler im Hinblick auf die Verneinung der Voraussetzungen für die echte Leistungsklage zu erkennen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung verwiesen.
- 11 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 12 Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten war (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

